



Männerriege Hinwil

Statuten



Hauptsponsorin



Art. 1	Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit
1.1 Name	Die Männerriege Hinwil ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
1.2 Gründung	Der Verein wurde im Jahr 1920 als Sektion des Turnverein Hinwil gegründet.
1.3 Zugehörigkeit	Die Männerriege Hinwil ist eine selbständige Riege des Turnvereins Hinwil mit eigenem Vorstand, sowie eigenen Statuten und Reglementen.
1.4 Sitz	Rechtsdomizil des Vereins ist Hinwil.
1.5 Zweck	Die Männerriege Hinwil <ul style="list-style-type: none">• fördert das Turnen und die allgemeine Fitness mittels geregelter Turnbetriebe.• nimmt an Turnfesten und Spieltagen teil.• pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit.• pflegt Kontakt mit allen Turnorganisationen der Gemeinde zur gegenseitigen Unterstützung des Turnwesens im allgemeinen.• ist politisch und konfessionell neutral.
1.6 Mitgliedschaften	Die Männerriege Hinwil ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellt.
Art. 2	Vereinsstruktur
2.1 Riegen	Unselbständige Riegen können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.
2.2 Organisation	Für die Führung und Organisation der Riegen gilt jeweils ein separates Reglement. Dieses unterliegt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung der Männerriege Hinwil.
2.3 Vereinsjahr	Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 3

Mitgliedschaft

**3.1 Mitglieder-
kategorien**

Die Männerriege Hinwil besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
 - der Männerriege
 - der Seniorenriege
- Gönner (Nichtturnende Mitglieder)

Die Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind gemäss Etat dem ZTV und dem STV zu melden.

3.2 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer das 35. Altersjahr erreicht hat.

3.3 Gönner

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im Speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

**3.4 Eintritt in
den Verein**

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben.

3.5 Übertritt

Der Übertritt in die Seniorenriege oder zu den Gönnern kann jederzeit erfolgen.
Der Vorstand und die Riegenleitung ist darüber mündlich zu verständigen.

**3.6 Austritt aus
dem Verein**

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31. Dezember und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende schulden den vollen Beitrag für das laufende Vereinsjahr.

3.7 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung befindet definitiv über den Ausschluss. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- Art. 4 Rechte und Pflichten**
- 4.1 Statuten** Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in den Verein ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- 4.2 Stimm- und Wahlrecht** Die Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und können Anträge stellen. Stimm- und wahlberechtigt sind neue Mitglieder nach der Aufnahme in den Verein durch die Generalversammlung. Delegierte des Turnverein Hinwil sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Sie haben jedoch max. 1 Stimmrecht.
- 4.3 Teilnahmepflicht** Die Mitglieder sind gehalten, die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.
- 4.4 Beitragspflicht** Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, respektiv mit dem Ende des betreffenden Vereinsjahres.
- 4.5 Versicherung** Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz grundsätzlich selber verantwortlich.
- 4.6 Versicherungspflicht (SVK-STV)** Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Mitglieder sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV versichert. Die Prämien richten sich nach den Vorschriften der SVK-STV.
- 4.7 Vereinsinteressen** Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 5

Organe

5.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

**5.2 General-
versammlung**

Die Generalversammlung findet im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich einberufen und behandelt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmezähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entschädigungen
- Genehmigung des Voranschlages und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Auszeichnungen und Ehrungen
- Verschiedenes

Weitere Geschäfte können sein:

- Statutenänderungen

**5.3 Einladung zur
General-
versammlung**

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

5.4 Anträge

Anträge müssen dem Vorstand bis Ende Vereinsjahr schriftlich eingereicht werden.

- 5.5 Teilnahme an der Generalversammlung** Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für die Mitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind an den Vorstand zu richten.
- 5.6 Ausserordentliche Generalversammlung** Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies wünscht oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder. In diesem Begehren sind die zu behandelnden Geschäfte zu benennen. Die ausserordentliche Generalversammlung wird spätestens 45 Tage nach Eingang des Begehrens durchgeführt.
- 5.7 Abstimmung, Beschlussfassung** Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5.8 Wahlen Abstimmungen** Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich. Für Statutenrevisionen ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden notwendig.
- 5.9 Vorstand** Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Deren Mitglieder werden für die Dauer von einem Jahr durch die Generalversammlung namentlich und in ihrer Funktion gewählt.
- 5.10 Einberufung Vorstand** Der Vorstand tritt zusammen, wenn der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5.11 Zeichnungsberechtigung** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Der Präsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

- 5.12 Präsident** Der Präsident leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Er besucht die Delegiertenversammlung und die Breitensport-Konferenz des Zürcher Turnverbandes, oder lässt sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden und mit den anderen Ortsvereinen.
- 5.13 Vizepräsident** Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen und unterstützt ihn im übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.
- 5.14 Kassier** Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung und verwaltet das Vermögen. Er erstellt zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und des Voranschlages. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge.
- 5.15 Aktuar** Der Aktuar erledigt die Vereinskorrespondenz im Auftrag des Vorstandes, respektive des Präsidenten. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen und das Mitgliederverzeichnis.
- 5.16 Turnleiter** Dem Turnleiter obliegt die Durchführung der Turnstunden unter Beiziehung weiterer Leiter. Sie besuchen den Leiterkurs des Schweizerischen Turnverbandes und des Zürcher Turnverbandes sowie allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse.
- 5.17 Vertreter der Riegen** Die Vertreter der einzelnen Riegen vertreten im Vorstand die Interessen der entsprechenden Riege und orientieren jeweils über das laufende Geschehen in der Riege.
- 5.18 Rechnungsrevisoren** Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für 1 Jahr. Die Rechnungsrevisoren erstellen zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag betreffend Entlastung.
- 5.19 Archiv** Die Männerriege Hinwil unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten und Gegenstände. Die Aufbewahrungspflicht von Aktenstücken richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 6

Finanzen

6.1 Einnahmen

Die Einnahmen der Männerriege Hinwil bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- Erlösen aus Veranstaltungen und Anlässen
- Zinsen des Vereinsvermögens

6.2 Ausgaben

Die Ausgaben der Männerriege Hinwil bestehen im Wesentlichen aus:

- Verbandsabgaben und Versicherungsprämien
- Vorstand- und Leiterentschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
- Startgelder
- Spesen und Verwaltungskosten
- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- Weitere von der GV beschlossenen Ausgaben
- Allfälligen finanziellen Unterstützung der Riegen soweit im Reglement vorgesehen.

6.2 Vorstandskredit

Der freie Kredit des Vorstandes ist von der Generalversammlung festzulegen.

6.3 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird vollumfänglich für die Belange des Vereins verwendet.
Finanzanlagen dürfen nur in mündelsicheren Wertpapieren investiert werden.

6.5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

6.6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Art. 7

Schlussbestimmungen

- 7.1 Auflösung** Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.
- 7.2 Verwendung des Vermögens bei Vereinsauflösung** Im Falle einer Auflösung der Männerriege Hinwil geht deren Vermögen zur treuhändischen Verwaltung an den Turnverein Hinwil.
Wird innerhalb von 5 Jahren kein neuer Verein mit denselben Zielsetzungen gegründet, bleibt das Vermögen im Besitze des Turnvereins Hinwil zugunsten der Jugendförderung.
Gibt es den Turnverein Hinwil bei der Auflösung der Männerriege Hinwil nicht mehr, geht das Vermögen an den Zürcher Turnverband mit der Auflage, das Geld im Sinne der Unterstützung des Turnwesens zu verwenden.
- 7.3 Revision der Statuten** Statutenänderungen inklusive Totalrevisionen können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 7.4 Streitfälle** Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Zürcher Turnverbandes und das Zivilgesetzbuches.
- 7.5 Frühere Bestimmungen** Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Februar 2005.
- 7.6 Inkrafttreten** Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des TV Hinwil und des Zürcher Turnverbandes unverzüglich in Kraft.

Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung der Männerriege Hinwil vom **13. Februar 2015** genehmigt worden.

Männerriege Hinwil

Der Präsident:



Henri Hotz

Der Vizepräsident:



Kurt Menzi

Turnverein Hinwil

Diese Statuten wurden vom Turnverein Hinwil am 1. Juni 2015 genehmigt.

Der Präsident:



Felix Furrer

Der Vizepräsident:

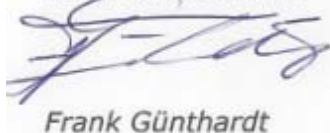


Roman Seeli

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am 8. Juli 2015 genehmigt.

Der Präsident ZTV:



Frank Günthardt

Der Geschäftsführer ZTV:



Thomas Kaiser

Reglement der Seniorenriege

1. Name / Zugehörigkeit

- 1.1 Die Seniorenriege der Männerriege Hinwil wurde 1982 gegründet.
- 1.2. Die Mitglieder der Seniorenriege sind Aktivmitglieder der Männerriege Hinwil mit allen Rechten und Pflichten. Ein Übertritt zu den Gönnern ist möglich.

2. Organe

- 2.1 Die Organe der Seniorenriege sind:
 - die Jahresversammlung
 - der Turnstand
 - die Obmannschaft

3. Obmannschaft / Turnleiter

- 3.1 Die Obmannschaft wird von der Jahresversammlung der Seniorenriege gewählt und besteht aus:
 - dem Obmann
 - dem Aktuar
 - den Turnleitern
- 3.2 Mindestens ein Mitglied der Obmannschaft wird an der Generalversammlung der Männerriege Hinwil in den Vorstand der Männerriege Hinwil gewählt.

4. Mitgliederbeiträge / Ausgaben

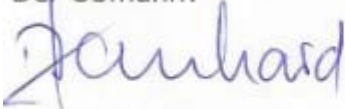
- 4.1 Die Mitgliederbeiträge der Seniorenriege werden durch den Kassier der Männerriege Hinwil erhoben.
- 4.2 Die Ausgaben der Seniorenriege sind der ordentlichen Jahresrechnung der Männerriege Hinwil zu belasten und sind im Wesentlichen:
 - Entschädigungen und Spesen der Obmannschaft und Leiter
 - Beiträge an Kurse
 - Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
 - Weitere von der GV der Männerriege beschlossenen Ausgaben

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Statuten der Männerriege Hinwil und ist an der ordentlichen Generalversammlung der Männerriege Hinwil vom **13. Februar 2015** genehmigt worden.

Seniorenriege Hinwil

Der Obmann:



Hanspeter Bosshard

Der Aktuar:



Max Irriger

Männerriege Hinwil

Der Präsident:



Henri Hotz

Der Vizepräsident:



Kurt Menzi

Turnerlied

Was ziehet so munter das Tal entlang?
Eine Schar im weissen Gewand.
Wie mutig brauset der volle Gesang,
Die Töne sind mir bekannt.
Sie singen von Freiheit und Vaterland,
ich kenne die Scharen im weissen Gewand.

Hurra, hurra
du fröhliche Turnerschar

Es ist kein Graben zu tief zu breit,
hinüber mit flüchtigem Fuss.
Und trennen die Ufer der Strom so weit,
hinein in den tosenden Fluss.
Er teilt mit den Armen der Fluten Gewalt
und aus den Wogen der Ruf noch erschallt:

Hurra, hurra
du fröhliche Turnerschar

So wirbt der Turner mit Kraft und Mut,
mit Frührots freundlichem Strahl,
bis spät sich senket der Sonne Glut
und Nacht sich bettet im Tal.
Und klingt der Abendglocken Klang,
dann ziehen wir nach Hause mit fröhlichem Gesang:

Hurra, hurra
du fröhliche Turnerschar

Die Männerriege Hinwil bedankt sich bei der
Zürcher Kantonalbank
für die grosszügige Unterstützung bei
der Realisierung der vorliegenden Statuten.